

---

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet am  
"Schlafdeich Constantia"  
vom 30. November 1989**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 30.03.1990 S. 385)

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 01.03.2002 S 277)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Unterschutzstellung	§ 6	Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
§ 2	Schutzzweck	§ 7	Zuwiderhandlungen
§ 3	Verbote (Schutzbestimmungen)	§ 8	Inkrafttreten
§ 4	Befreiungen		
§ 5	Freistellung		

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Larrelt wird zum Landschaftsschutzgebiet "Schlafdeich Constantia" erklärt.

(2) Das LSG hat eine Größe von 72 ha und umfasst die Flurstücke

Flur 4:

43/1, 40/1, 42/5, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 7/2, 35/5, 36/4, 23/4, 10/2, 10/3, 38, 70/23, 23/6, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 15/1, 39/1, 39/2, 12/1, 40/2, 40/3, 42/2, 42/3, 42/4

Flur 6:

22/1, 39/4, 24/3, 23/3, 24/6, 24/5, 34/168, 34/5

Flur 16:

25/5, 30/4, 30/9, 31/2

Flur 18:

25/1, 31/2, 31/3, 32/3, 33/1, 32/1

Flur 19:

29/9

(3) Die Grenze des LSG ist in der mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:5.000 durch Strichlinie gekennzeichnet.

**2**

**Schutzzweck**

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherstellung der natürlichen Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt, die Erhaltung und Gliederung des Landschaftsbildes, Erhaltung und Förderung sowohl der Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch des Erholungswertes des Gebietes.
- (2) Bedingt durch die Lage zwischen Deich und Kanal hat sich ein Landschaftsgefüge gebildet, das geprägt ist durch den Tiefwasserbereich des Larrelter Tiefs sowie die Feuchtbiotope zwischen Wanderweg und Deichfuß. Aufgrund der Lage dieser Grundstücke lässt sich hier auf engstem Raum eine Vielzahl von Arten feststellen.
- (3) Durch gezielte Förderungsmaßnahmen können Verbesserungen erreicht werden.
- (4) Die Befahrbarkeit des Larrelter Tiefs mit kleineren Booten sowie die am Larrelter Tief entlangführende Trasse des Wanderweges bilden die Grundlage für den Erholungswert des LSG.
- (5) Der Erholungswert ist zu sichern und zu fördern durch die Bestimmungen des LSG, insbesondere durch die ausgewiesenen Ver- und Gebote.

**§ 3**

**Verbote (Schutzbestimmungen)**

- (1) Alle Handlungen, die das Schutzgebiet außerhalb des Spazierweges, der Wasserfläche des Larrelter Tiefs einschließlich seiner Böschungen und der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen verändern, beschädigen oder zerstören, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) Die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern.
  - b) Wildlebende Tiere zu jagen, stören, fangen, verletzen oder zu töten. Ihre Eier, Nester, Baue oder andere Wohnstätten zu entnehmen, beschädigen oder zu zerstören.
  - c) Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, beschädigen oder zu vernichten.
  - d) Landschaftsfremde Tiere und Pflanzen einzubringen.
  - e) Das Schutzgebiet zu betreten oder zu befahren, ausgenommen der Spazierweg zwischen Schlafdeich und Kanal einschließlich dessen Zuwegungen.
  - f) Die Landschaft zu verunreinigen oder Stoffe zu hinterlassen, zu lagern oder abzulagern.
  - g) Zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen.
  - h) Die Wasserstände der Feuchtbiotope außerhalb des Larrelter Tiefs zu verändern.
  - i) Die Flächen zu düngen oder sie in landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzende Flächen umzuwandeln bzw. Weideflächen umzubereiten.
  - j) Chemische Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

- k) Bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, zu errichten.
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht dem Landschaftsschutz, dem Verkehr oder Ortshinweisen dienen.
- m) Die Errichtung von Versorgungsleitungen aller Art, für die ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.
- n) Die Ruhe und den Naturgenuss durch über Zimmerlautstärke hinausgehende Geräusche zu stören.
- o) Boot zu fahren im Bereich des unter Landschaftsschutz stehenden Sees.
- p) Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen.
- q) Im Gebiet des unter Landschaftsschutz stehenden Sees sowie des Larrelter Tiefs zu baden, zu schwimmen und ferngesteuerte Boot etc. fahren zu lassen.
- r) Wasserfahrzeuge auf dem Larrelter Tief zu verankern oder an den Ufern festzumachen.

#### **§ 4**

#### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Emden - Untere Naturschutzbehörde - unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 und 2 des NNatG auf Antrag Dispens gewähren.
- (2) Von den Verboten ist Ausnahme zu erteilen bei notwendigen Arbeiten an Versorgungsleitungen. Diese Arbeiten sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde zu planen und abzuwickeln.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagd wird gewährleistet. Im Einzelfall ist die Jagdausübung mit den Belangen des Naturschutzes abzustimmen.

#### **§ 5**

#### **Freistellung**

Unberührt bleiben

- 1. die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden,
- 2. eine extensive Beweidung und Bewirtschaftung der Flächen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung entsprechend genutzt werden,
- 3. der ordnungsgemäße durchgehende Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf dem Larrelter Tief,
- 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Rahmen der satzungsgemäßen Rechte des I. Entwässerungsverbandes Emden. Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt im Zuge der Unterhaltungsarbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich vor Beginn der Arbeiten zu regeln,
- 5. das Angeln vom Wanderweg aus. Die Böschungsbereiche sind zu schonen.

**§ 6**  
**Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nach § 5 Abs. 1 angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

**§ 7**  
**Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des NNatG. Diese kann gem. § 65 Abs. 1 des NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.